



STADT AULENDORF

Stadtbauamt Karin Schellhorn-Renz		Vorlagen-Nr. 40/376/2019	
Sitzung am 20.03.2019	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 2.7 Neubau Scheune mit Werkstatt nach Brandschadensfall Tannweiler, Eisenfurter Str. 5, Flst. 76			
<p>Ausgangssituation: Die Bauherrschaft beantragt im Baugenehmigungsverfahren den Neubau der abgebrannten Scheune mit Werkstatt in der Eisenfurter Straße 5, Flst. Nr. 76 in Tannweiler.</p> <p>Das Scheunengebäude wurde 2018 durch einen Brand zerstört. In der unbewohnten Scheune waren u. a. Fahrzeuge und eine Werkstatt untergebracht. Auch im Neubau sollen neben einer Werkstatt und Lagerflächen Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge eingerichtet werden.</p> <p>Für das durch den Brand komplett zerstörte Wirtschaftsgebäude möchte die Bauherrschaft den Neubau einer Scheune am gleichen Standort errichten. Das bisherige Gebäude hatte Grundmaße von ca. 7,80 m x 21,00 m. Das neue Scheunengebäude soll mit einer etwas größeren Grundfläche von 12,00 m x 20,00 m errichtet werden.</p> <p>Die neue Halle erhält eine Höhe von 8,00 m und wird mit einem 40°-Satteldach erstellt. Nach Nordwesten wird entlang der Traufseite das Dach mit flacherer Neigung abgeschleppt. Das Dach wird mit Dachziegeln eingedeckt.</p> <p>Entsprechend der Landesbauordnung wird mit dem Neubau ein Abstand von 5,00 m zum nächsten Bauwerk auf eigenem Grundstück eingehalten.</p> <p>Die Konstruktion des Gebäudes soll vorwiegend in Holzständerbauweise erfolgen. Sie Fassaden des Gebäudes sind weitgehend holzverschalt. Eingeschossig im Bereich des nördlichen Giebels wird verputztes Mauerwerk eingesetzt.</p> <p>Planungsrechtliche Beurteilung Bebauungsplan: Ortsabrundungssatzung Tannweiler v. 17.10.1998 Rechtsgrundlage: § 30 Innenbereich, § 34 BauGB Gemarkung: Tannhausen Eingangsdatum: 25.02.2019</p> <p>Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Tannweiler. In der Ortsabrundungssatzung Tannweiler ist Dorfgebiet, maximal 2 Vollgeschosse und Satteldach mit 40 ° DN festgesetzt.</p> <p>Da es sich bei dieser Ortsabrundung nicht um einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 und 2 BauGB handelt, erfolgt die planungsrechtliche Beurteilung im Übrigen nach § 34 BauGB.</p> <p>Demnach gilt bei der Beurteilung von baulichen Vorhaben das Einfügegebot. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die Festsetzungen werden vom geplanten Vorhaben eingehalten. Das Gebäude fügt sich in die</p>			

Umgebung ein.

Die Verwaltung empfiehlt dem Bauvorhaben das Einvernehmen zu erteilen.

Beschlussantrag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik erteilt dem Vorhaben sein Einvernehmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Ortschaftsrates Tannhausen.

Anlagen:

Lageplan, Bauantrag, Baubeschreibung, Schnitt, Grundriss, Ansichten

Beschlussauszüge für

- | | | |
|--|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Hauptamt | |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input checked="" type="checkbox"/> Bauamt | <input type="checkbox"/> Ortschaft |

Aulendorf, den 12.03.2019